

(2) Die Leiter und Vorstände sowie die Leiter der Einrichtungen der Berufsbildung sorgen für eine würdige Aufnahme der Schulabgänger in die Ausbildungsstätten. Sie tragen dazu bei, daß Arbeitskollektive enge Beziehungen zu den Lehrlingen herstellen, Einfluß auf ihre Ausbildung und ihre klassenmäßige Erziehung nehmen sowie ihre Liebe zum Beruf und ihre Verbundenheit zum Betrieb festigen. Die Ausbildung der Lehrlinge ist so zu gestalten, daß sie mit Beendigung ihrer Lehre die Facharbeiterleistung erreichen. Die Aufnahme der jungen Facharbeiter in ihre Arbeitskollektive ist würdig zu gestalten.

(3) Der Berufswettbewerb ist Bestandteil des sozialistischen Wettbewerbs und wird von den Leitern und Vorständen sowie den Leitern der Einrichtungen der Berufsbildung in enger Zusammenarbeit mit den Leitungen der Freien Deutschen Jugend und des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes organisiert. Im Berufswettbewerb entwickeln die Lehrlinge ihre Initiativen zur Verwirklichung abrechenbarer Aufgaben auf der Grundlage der staatlichen Lehrpläne, der Wettbewerbskonzeptionen der Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften sowie der Ziele und Vorhaben der Freien Deutschen Jugend.

(4) Die Leiter und Vorstände sind für den Einsatz befähigter Lehrer, Lehrmeister, Lehrausbilder, Lehrbeauftragter und Erzieher in den Lehrlingswohnheimen sowie für deren ständige politische, fachliche und pädagogische Qualifizierung verantwortlich.

(5) Die Lern- und Arbeitsergebnisse der Lehrlinge sind entsprechend dem Leistungsprinzip materiell und moralisch anzuerkennen. Die unteren Lehrlingsentgelte sind schrittweise zu erhöhen.

(6) Allen Lehrlingen wird ein Grundurlaub von 24 Werktagen gewährt.

(7) Die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe und die Leiter und Vorstände sowie die Leiter der Einrichtungen der Berufsbildung sind für die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Lehrlinge, besonders in den Lehrlingswohnheimen, verantwortlich. Sie unterstützen entsprechende Initiativen der Freien Deutschen Jugend und des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und berücksichtigen deren Vorschläge.

(8) Hervorragende Leistungen der Lehrlinge sind durch staatliche Auszeichnungen zu würdigen. Die Leitungen der Freien Deutschen Jugend und des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes haben das Recht, dafür Vorschläge zu unterbreiten.

Bildung und Erziehung der Studenten

§22

(1) Das Studium an einer Universität, Hoch- oder Fachschule ist eine hohe gesellschaftliche Anerkennung und für jeden Studenten persönliche Verpflichtung gegenüber der Arbeiterklasse und dem sozialistischen Staat.

(2) Die Zulassung zum Studium erfolgt nach den erforderlichen fachlichen und gesellschaftlichen Leistungen in Übereinstimmung mit den Bedürfnissen der sozialistischen Gesellschaft und unter Berücksichtigung der sozialen Struktur der Bevölkerung. Die Leitungen der Freien Deutschen Jugend sind berechtigt, über die Zulassung zum Studium mitzuzentscheiden.

§23

(1) Die Rektoren der Hochschulen, Direktoren der Fachschulen sowie die Hoch- und Fachschullehrer tragen die Verantwortung für die klassenmäßige Erziehung und wissenschaft-

liche Bildung der Studenten. Sie befähigen die Studenten, ihre Verantwortung für die Aneignung solider Grundlagenkenntnisse der Wissenschaft des Marxismus-Leninismus und auf ihrem Fachgebiet, für hohe Studienleistungen und die Anwendung des erworbenen Wissens in der Praxis des Sozialismus sowie für die sozialistische Entwicklung ihrer Persönlichkeit wahrzunehmen. Dem Streben der Studenten, sich die modernsten Erkenntnisse der Wissenschaft, insbesondere der Sowjetwissenschaft, anzueignen, ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Gemeinsam mit den Leitern und Vorständen fördern die Rektoren und Direktoren das Bemühen der Studenten, sozialistische Beziehungen zur Praxis und besonders zur Arbeiterjugend herzustellen und zu vertiefen.

(2) Die Leiter an den Hoch- und Fachschulen sind verpflichtet, Probleme, die die Studenten betreffen, mit den Leitungen der Freien Deutschen Jugend zu beraten und deren Vorschläge zu berücksichtigen. Sie sichern, daß die Studenten über das Erziehungs- und Ausbildungsziel, über Inhalt und Anforderungen des Studiums regelmäßig informiert werden. Die Freie Deutsche Jugend hat das Recht, an der Arbeit der Beratungsgremien auf allen Leitungsebenen des Hoch- und Fachschulwesens mitzuwirken.

(3) Die Rektoren der Hochschulen, die Direktoren der Fachschulen und die Hoch- und Fachschullehrer sind dafür verantwortlich, daß die Studenten während der Ausbildung in vielfältigen Formen wissenschaftlich-produktiv tätig sind. Den Studenten und jungen Wissenschaftlern sind Aufgaben aus Forschung und Ausbildung als Jugendobjekte zu übertragen. Dabei arbeiten die Rektoren der Hochschulen und die Direktoren der Fachschulen eng mit den Leitungen der Freien Deutschen Jugend zusammen.

(4) An den Hoch- und Fachschulen sind unter Mitwirkung der Freien Deutschen Jugend Wettstreite der Studenten und jungen Wissenschaftler auf wissenschaftlichem, kulturell-künstlerischem, sportlichem und wehrsportlichem Gebiet durchzuführen. An den Hoch- und Fachschulen finden jährlich Studententage der Freien Deutschen Jugend und Leistungsschauen der Studenten und jungen Wissenschaftler statt.

(5) Die Rektoren der Hochschulen und die Direktoren der Fachschulen fördern die Bewegung für den Erwerb des Titels „Sozialistisches Studentenkollektiv“ und verleihen den besten Kollektiven diesen Ehrentitel gemeinsam mit den Leitungen der Freien Deutschen Jugend.

(6) Die staatlichen Organe, die Rektoren der Hochschulen und die Direktoren der Fachschulen sind für die weitere Verbesserung der Studien-, Arbeits- und Lebensbedingungen der Studenten und jungen Wissenschaftler und für die effektive Nutzung der dafür zur Verfügung gestellten materiellen und finanziellen Mittel verantwortlich. Sie fördern die Aktivitäten der Studenten zur Verbesserung der Studien-, Arbeits- und Lebensbedingungen, besonders in den Wohnheimen.

(7) Die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, die Rektoren der Hochschulen und die Direktoren der Fachschulen schaffen erforderliche Voraussetzungen für den planmäßigen Einsatz von FDJ-Studentenbrigaden in volkswirtschaftlichen Schwerpunkten und bei der Verbesserung der Studien-, Arbeits- und Lebensbedingungen an den Hoch- und Fachschulen sowie für den internationalen Austausch von Studentenbrigaden. Die Leiter und Vorstände der Einsatzbetriebe sichern den Einsatz der FDJ-Studentenbrigaden.

(8) Hervorragende Leistungen der Studenten sind durch staatliche Auszeichnungen, Leistungs- und Sonderstipendien, Studien- und Praktikumsentgelte in der Sowjetunion und anderen sozialistischen Staaten sowie durch weitere Formen der Anerkennung zu würdigen. Die besten Studenten sind durch besondere Maßnahmen zu fördern. Die Leitungen der Freien